

**UNGÜLTIG**  
 Ersetzt durch:  
 "Finanzamt"  
 Bebauungsplan Nr. 501.3110.26/1-159

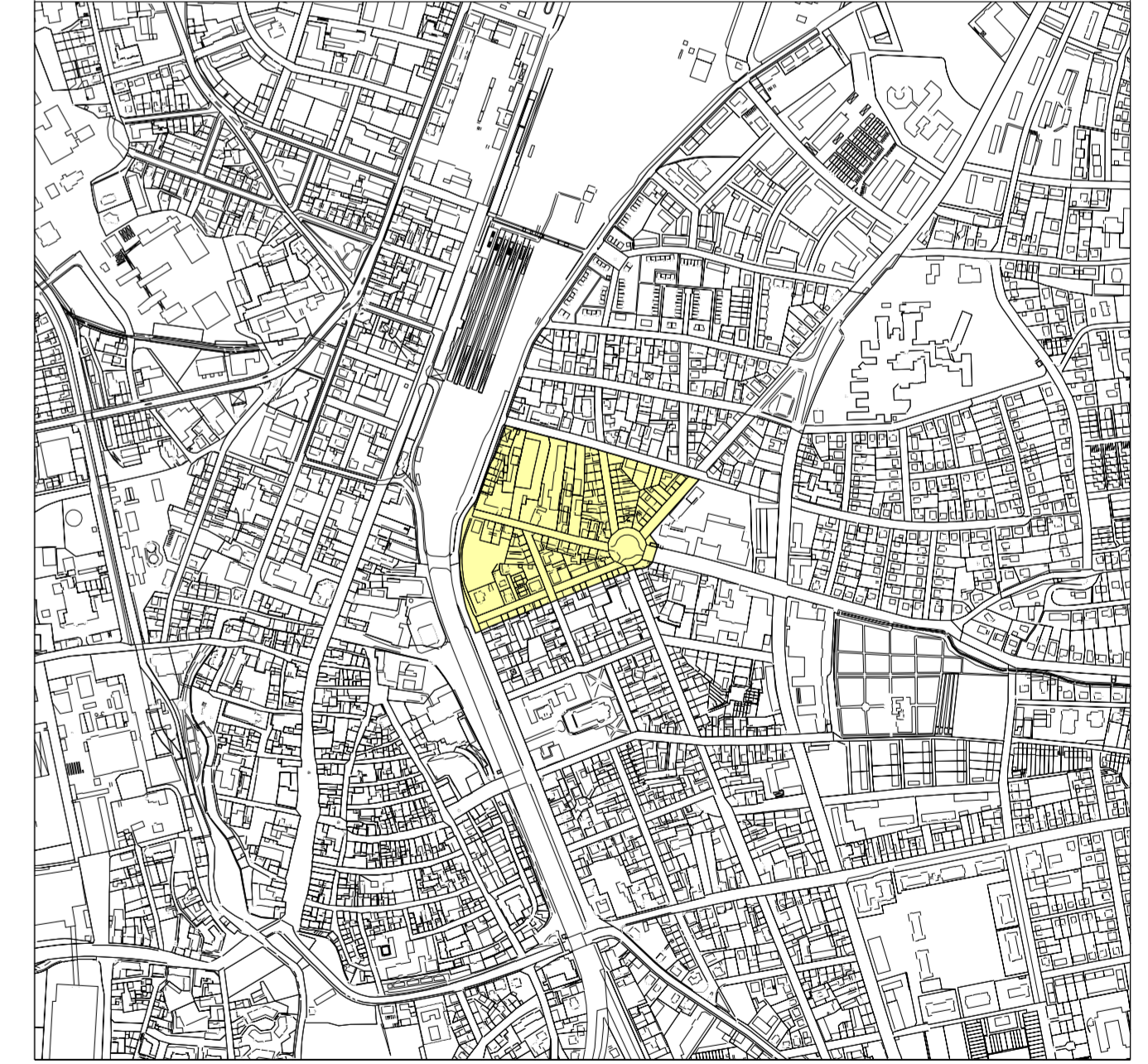
# ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**  
 § 9 Abs. 1, 2, 3 u. 7 BauGB
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI** MISCHGEBIET
  - SO** SONDERGEBIET
- z.B. GRZ 0,4      GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS  
 z.B. GFZ 0,7      GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS  
 z.B. II            ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS  
 z.B. III-IV        ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST UND HÖCHSTMASS  
 z.B. V            ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND  
 HA                HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METER ÜBER NN  
 ○                 OFFENE BAUWEISE  
 ▲                 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
 △                 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG  
 □                 GESCHLOSSENE BAUWEISE  
 —                 BAULINIE  
 —                 BAUGRENZE  
 - - -            FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN  
 □                 GARAGEN  
 □                 TIEFGARAGEN  
 ■                 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN  
 ■                 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN  
 ■                 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
 —                 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHE  
 ▲                 EIN- UND AUSFAHRT  
 ●                 ELEKTRIZITÄT  
 ■                 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN  
 □                 PARKANLAGE  
 □                 SPIELPLATZ  
 ●                 ANPFLANZEN VON BÄUMEN  
 ●                 ERHALTUNG VON BÄUMEN  
 □                 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN  
 □                 ERHALTUNGSBEREICH  
 □                 GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN  
 1. ÖFFENTLICHKEIT (gr 1 + fr 1 + lr 1)  
 2. MIETER, PÄCHTER, EIGENTÜMER (gr 2 + fr 2 + lr 2)  
 □                 DURCHGANG, DURCHFART, LUFTGESCHOSS, ÜBERBAUUNG, BRÜCKE, TUNNEL MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHT  
 LICHT E HÖHE  
 z.B. LH min. 5m      ALS MINDESTMASS  
 - - -                 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
 - - -                 GRENZE GELTUNGSBEREICH 1. ÄNDERUNG  
 - - -                 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN**  
 § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 7 LBO BW  
 →                 HAUPTFIRSTRICHTUNG
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**  
 AUFGRUND ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN  
 § 9 Abs. 6 BauGB  
 □                 EINZELANLAGEN DES DENKMALSCHUTZES
- KENNZEICHNUNGEN**  
 § 9 Abs. 5 BauGB, § 1 Plan ZV  
 □                 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDETEN STOFFEN BELASTET SIND  
 □                 GEBÄUDEBESTAND  
 ○                 150,60 m ü.NN      VORHANDENE GELÄNDEHÖHE IN METER ÜBER NN

# PLANVERFAHREN

|  |   |
|--|---|
| <b>Grundkarte</b><br>Die Planunterlagen nach dem Stand vom 01.02.2002 entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV 90.<br><br>Offenburg, den<br>FB 4 "Bauservice"   | <b>Planentwurf</b><br>Erarbeitung des Planentwurfs, der Anlagepläne und des Textteils.<br><br>Offenburg, den 30.05.2003<br>FB 5.1 Stadtplanung<br><br>Dezernat II<br><br>Fachbereichsleiter<br>Torsten Nüfer<br><br>Bürgermeister<br>Dieter Eckert                            |
| <b>Änderungsbeschluss</b><br>Der Gemeinderat hat am 25.02.2003 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.<br><br>Offenburg, den   | <b>Bürgerbeteiligung</b><br>Die öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.03.2003 bis 28.03.2003.<br><br>Die Bürgerinformation fand am 20.03 / 26.03.2003 statt.<br><br>Oberbürgermeisterin<br>Edith Schreiner |
| <b>Öffentliche Auslegung</b><br>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.08.2003 bis einschließlich 04.09.2003 und nach § 3 Abs.3 BauGB vom 15.12.2003 bis einschließlich 30.12.2003 öffentlich ausgelegt.<br><br>Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.2003 und 06.12.2003 im "Offenblatt" ortsüblich bekannt gemacht.<br><br>Offenburg, den 16.02.2004 | <b>Satzungsbeschluss</b><br>Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB am 16.02.2004 als Satzung beschlossen.<br><br>Offenburg, den 16.02.2004<br><br>Oberbürgermeisterin<br>Edith Schreiner   |
| <b>Rechtskraft</b><br>Durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan 06.03.2004 rechtsverbindlich geworden.<br><br>Offenburg, den   | Oberbürgermeisterin<br>Edith Schreiner  |

# ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000



**STADT OFFENBURG  
 BEBAUUNGSPLAN  
 "B5 SOPHIENSTR.-SCHILLERSTR."**

**1. ÄNDERUNG** **M. 1:1000**

STADT OFFENBURG FB 5.1 STADTPLANUNG  
 PLANNR.: 501.510.26.99/1 15.03.2004